

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Oktober 2017

952. Kirchenordnung Römisch-katholische Körperschaft (Teilrevision; Genehmigung)

a) Nach § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) bedürfen die Kirchenordnungen der kantonalen kirchlichen Körperschaften der Genehmigung des Regierungsrates. Die Genehmigung beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle, weshalb sie zu erteilen ist, wenn die Überprüfung die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Kirchenordnung ergibt. Allfällige Mängel werden dadurch nicht geheilt.

Am 29. Juni 2017 hat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft eine Teilrevision der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) beschlossen. Der Beschluss wurde am 21. Juli 2017 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert. Die fakultative Referendumsfrist lief am 19. September 2017 ab. Mit der Revision der Kirchenordnung erliess die Synode am 29. Juni 2017 auch ein neues Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (KGR; Kirchgemeindereglement). Zudem änderte sie das Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich. Diese Reglemente bedürfen nicht der Genehmigung des Regierungsrates, um welche die Synode mit Eingabe vom 25. August 2017 ersucht.

b) Die Teilrevision der Kirchenordnung betrifft die Regelungen zur Aufsicht über Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie das neue Kirchgemeindereglement. Zur Neuregelung der Aufsicht hat die Direktion der Justiz und des Innern bereits in einer Stellungnahme vom 27. November 2015 geäussert, um die der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft gebeten hatte. Die Direktion der Justiz und des Innern hatte sodann im April 2016 die Gelegenheit, im Rahmen einer Vorprüfung des Revisionsentwurfs der Kirchenordnung Stellung zu nehmen.

c) Die Römisch-katholische Körperschaft führt mit der Änderung der Kirchenordnung eine neue Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände ein. Diese ist als eigenständige und weisungsunabhängige Kommission des Synodalrates ausgestaltet, der die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt (Art. 42a Abs. 1 revKO). Die Aufsichtskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern (Art. 42a Abs. 2 revKO). Die Wahl der fünf Mitglieder erfolgt durch die Synode auf Vorschlag des Synodalrates (Art. 42a Abs. 3 revKO). Der Synodalrat entschei-

det über Rekurse gegen aufsichtsrechtliche Anordnungen der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände (Art. 41 lit. r revKO). Aufsichtsrechtliche Entscheide und Anordnungen des Synodalarates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden können bei der Rekurskommission angefochten werden (Art. 47 lit. a Ziff. 2 revKO).

Art. 55 revKO schreibt vor, dass die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Gemeindeordnung regeln.

c) Gemäss Art. 130 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) ist die Römisch-katholische Körperschaft im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Art. 130 Abs. 3 lit. a KV legt fest, dass das Gesetz die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften regelt. Das Kirchengesetz wiederholt in § 5 Abs. 1 den Grundsatz der organisatorischen Autonomie innerhalb des kantonalen Rechts. In § 5 Abs. 2 KiG verpflichtet es die Körperschaften auf die Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze. § 7 Abs. 2 KiG benennt die Organe der römisch-katholischen Körperschaft: Es sind dies die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Synode als Legislative, der Synodalarat als Exekutive und die Rekurskommission als Judikative. Gemäss § 12 Abs. 1 revKiG das der Kantonsrat am 28. August 2017 beschlossen hat (Referendumsvorlage ABl 2017-09-01), regeln die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft die Aufsicht über ihre Kirchgemeinden. Soweit diese staatliches Recht unmittelbar anwenden, stehen sie unter der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates (§ 12 Abs. 2 revKiG).

§ 18a Abs. 1 revKiG schreibt vor, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz gewährleisten. Gemäss § 18a Abs. 2 revKiG können die Akte kirchlicher Organe letztinstanzlich an die Judikative der kantonalen kirchlichen Körperschaft weitergezogen werden, sofern die Kirchenordnung den Weiterzug bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter nicht ausschliesst (§ 18a Abs. 3 lit. a revKiG) oder ausnahmsweise, unter Ausschluss der Beurteilung kultischer Frage, den Weiterzug an das Verwaltungsgericht festlegt (§ 18a Abs. 3 lit. b revKiG).

d) Diese Bestimmungen werden durch die revidierte Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft eingehalten. Ein dem kantonalen Recht gleichwertiger Rechtsschutz bleibt gewährleistet, und weiterhin können die Entscheide kirchlicher Behörden letztinstanzlich an die Rekurskommission weitergezogen werden.

Auch § 7 Abs. 2 KiG ist durch die Revision nicht verletzt. Indem die Aufsichtskommission dem Synodalarat zugeordnet wird, entsteht kein neues Organ, das im Kirchengesetz erwähnt werden müsste.

Auch im Übrigen geben die Regelungen keinen Anlass zu Beanstandungen, weshalb die von der Synode am 29. Juni 2017 beschlossene Teilrevision der Kirchenordnung zu genehmigen ist.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Synode am 29. Juni 2017 beschlossene Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Synodalkonvent der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi